



Niederschrift

24. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 17.11.2022
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:02 Uhr
Ort, Raum:	Rosseltalhalle, Emmersweilerstraße 7, 66352 Großrosseln

Anwesend

Vorsitz

Bürgermeister

Jochum, Dominik

Mitglieder

CDU

Becker, Philipp

Busch-Kammer, Saskia

Busse-Braun, Daniela

Feld, Markus

Fretter, Petra

Hektor, Ralf

Krewer, Michael

Schuler, Laura

Schuler, Manfred

Speicher, Tobias

Wollscheid, Günter

SPD

Deetz, Karsten

Franzen, Hans-Werner

Frey, Christian

Herth, Norbert

Kiefer, Jens

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|---|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung | geändert
beschlossen |
| 2. | Information zum Sachstand Umbau und Erweiterung Alte Schule
Großrosseln zur Kindertagesstätte | 2019-2024/566
zur Kenntnis
genommen |
| 3. | Vergabe Stromlieferungsvertrag ab 01.01.2023 | 2019-2024/568
ungeändert
beschlossen |
| 4. | Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Sonderrechnung Abwasser der
Gemeinde Großrosseln | 2019-2024/569
ungeändert
beschlossen |
| 5. | Prüfung Jahresabschluss 2022 der Sonderrechnung Abwasser | 2019-2024/570
ungeändert
beschlossen |
| 6. | Anschaffung einer Sirene | 2019-2024/555
ungeändert
beschlossen |
| 7. | Erneuerung der Firewall | 2019-2024/574
zur Kenntnis
genommen |
| 8. | Sitzung der Verbandsversammlung des EVS | 2019-2024/571
ungeändert
beschlossen |
| 9. | Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes
Warndt | 2019-2024/573
ungeändert
beschlossen |
| 10. | Haushalt 2023 – Zweckverband Regionalentwicklung Warndt | 2019-2024/575
ungeändert
beschlossen |
| 11. | Projekt bargeldloses Bezahlen – Neubeschaffung Bordrechner im
saarVV
(ZPRS) | 2019-2024/578
ungeändert
beschlossen |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen | |
| 12.1. | Gemeinsame Resolution zu notwendigen Energiesparmaßnahmen | |
| 12.2. | Antrag der SPD-Fraktion "Großrosseln energieautark" - Ausbau
erneuerbarer Energien in der Gemeinde | |

Nichtöffentlicher Teil

13. Personalangelegenheit

2019-2024/562
ungeändert
beschlossen

14. Mitteilungen und Anfragen

Protokoll

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung geändert beschlossen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Der Vorsitzende beantragt die Erweiterung der Tagesordnung um den Punkt „Projekt bargeldloses Bezahlen – Neubeschaffung Bordrechner im saarVV (ZPRS)“ als neuer Punkt 11. Der Punkt „Mittelungen und Anfragen“, sowie die darauffolgenden Punkte verschieben sich somit um einen Punkt nach unten.

Es erfolgt eine Abstimmung.

Beschluss:

Dem Antrag wird zugestimmt. Neuer Tagesordnungspunkt 11 ist „Projekt bargeldloses Bezahlen – Neubeschaffung Bordrechner im saarVV (ZPRS)“. Der Punkt „Mittelungen und Anfragen“, sowie die darauffolgenden Punkte verschieben sich somit um einen Punkt nach unten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

2. Information zum Sachstand Umbau und Erweiterung Alte Schule Großrosseln zur Kindertagesstätte 2019-2024/566 zur Kenntnis genommen

Der aktuelle Planungsstand der Maßnahme liegt nach Vorabstimmung mit den Maßnahmebeteiligten vor und wird durch den Bürgermeister und den beauftragten Architekten in der Sitzung vorgestellt. Der Vorsitzende trägt die Vorgeschichte sowie den aktuellen Planungsstand des Kindergartens vor. Herr Reimsbach, Herr Torres und Herr Alt stehen zur Beantwortung aufkommender Fragen in Bezug auf dem Planungsstand zur Verfügung.

Das Mitglied Frau Daniela Busse-Braun (CDU) fragt nach, ob ein Sanitätsraum, ähnlich wie in Schulen benötigt wird. Der Vorsitzende antwortet, dass ein Sanitätsraum in einer Kindertagesstätte nicht gefordert wird.

Die energis GmbH hat den bestehenden Stromlieferungsvertrag für die kommunalen Lieferstellen und die Straßenbeleuchtung vom 13.05.2011 fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt. Aus Sicht der energis wird es nicht möglich sein, den bestehenden Stromlieferungsvertrag mit den aktuell gültigen Preisstellungen über den 31.12.2022 hinaus fortzuführen. Grund hierfür ist die Preisentwicklung am Strommarkt aufgrund der Energiekrise. Derzeit beliefert die energis die Gemeinde Großrosseln an 52 kommunalen Lieferstellen und an den Straßenbeleuchtungsanlagen.

Ein indikatives Stromlieferungsangebot kann erst für den Tag nach der Gemeinderatssitzung angefragt werden, da sich die Preise derzeit stündlich ändern und somit nur eine tagesaktuelle (innerhalb der Geschäftszeiten der Versorger) Preisbindung möglich ist.

Nach dem Rundschreiben „Zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine“ des Bundesministeriums für Wirtschafts- und Klimaschutz vom 13.04.2022 erfolgt die Vergabe für den neuen Stromlieferungsvertrag anhand einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V. mit §§ 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung.

Zitat nach Rundschreiben vom 13.04.2022: „Sollten es die Umstände – insbesondere nicht hinzunehmende Verzögerungen in der akuten Lage in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg und seine Folgen – aber erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden.“

Aktuelle Strompreise nach aktuellem Stromlieferungsvertrag:

- 21,9 ct/kWh für die kommunalen Lieferstellen
- 19,7 ct/ kWh für die Straßenbeleuchtungsanlagen

Aktueller Strompreis auf dem Strommarkt, Stand 13.10.2022

- 53,4 ct/ kWh für die kommunalen Lieferstellen
- 45,1 ct/ kWh für die Straßenbeleuchtungsanlagen

Das Mitglied Ralf Hektor (CDU) teilt mit, dass er aufgrund von Befangenheit zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mitstimmt.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, ein tagesaktuelles Stromlieferungsangebot für die kommunalen Lieferstellen und die Straßenbeleuchtungsanlagen für das Lieferjahr 2023, wie im Sachverhalt erläutert, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
22	0	0

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln wurde von der W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, geprüft. Der Prüfungsbericht vom 26.08.2022 enthält folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die
Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sonderrechnung Abwasser der Gemeinde Großrosseln für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der §§ 19 ff. der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes (EigVO) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sonderrechnung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Saarlandes und stellt die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 124 KSVG und § 24 Abs. 2 EigVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sonderrechnung unabhängig in Übereinstimmung mit den

deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sonderrechnung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sonderrechnung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 23 EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 23 EigVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sonderrechnung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der §§ 19 ff. EigVO entspricht und die voraussichtliche Entwicklung der Sonderrechnung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, § 24 Abs. 2 EigVO und § 124 KSVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Sonderrechnung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sonderrechnung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sonderrechnung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sonderrechnung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sonderrechnung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus

diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Saarbrücken, den 26.08.2022“

Der Jahresabschluss ist gemäß § 24 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 29.11.2010 dem Gemeinderat vorzulegen und durch diesen festzustellen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2021 wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	16.533.918,08 €
Summe der Erträge	1.908.620,76 €
Summe der Aufwendungen	1.937.141,26 €
Jahresverlust	28.520,50€

Der Jahresverlust wird in Höhe von 28.520,50 € mit dem vorhandenen Gewinnvortrag verrechnet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

5. Prüfung Jahresabschluss 2022 der Sonderrechnung Abwasser

2019-2024/570
ungeändert beschlossen

Der Jahresabschluss der Sonderrechnung Abwasser ist gemäß § 124 KSVG, § 24 EigVO (Eigenbetriebsverordnung) und § 1 JabschPrV (Jahresabschlussprüfungsverordnung) grundsätzlich jährlich zu prüfen. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird ebenfalls jährlich vom Gemeinderat bestellt.

Es wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken, mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu betrauen.

Beschluss:

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Sonderrechnung Abwasser wird die Firma W+ST Publica Revisionsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Saarbrücken beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

6. Anschaffung einer Sirene

2019-2024/555
ungeändert beschlossen

Die Gemeinde Großrosseln beabsichtigt über das Sirenenförderprogramm des Bundes eine neue Sirene anzuschaffen. Vorgesehen ist eine Elektronische Sirene 1.200 Watt Funktyp: digital. Als Standort ist der Wasserturm in der Forststraße in Dorf im Warndt vorgesehen. Hier wird derzeit durch die Demontage der Sirene auf dem CuraMed Gebäude (ehemalige Grundschule) der größte Bedarf gesehen (siehe Anhang 1 aktuelle Standorte).

Laut der Sirenenplanung muss eine Sirene mit 1.200 Watt angeschafft werden, um den nicht abgedeckten Bereich abzudecken. Eine Elektronische Sirene von 1.200 Watt inkl. Montage würde in etwa 17.500 € kosten. Eventuell anfallende Dachdeckerarbeiten oder Elektroarbeiten sind noch nicht eingerechnet.

Laut Herrn Färber vom Amt für Brand- und Zivilschutz kann die Sirene schon vor der Fördergeldzusage beschafft werden. Es handelt sich um Fördermittel des Bundes, die an die Kommunen weiter verteilt werden. Für Großrosseln würde der Gesamtförderbetrag 12.929,65 € betragen.

Aufgrund des Vergabeerlasses vom 22.04.2022 ist eine Verhandlungsvergabe zulässig. Hierzu müssen mindestens drei Firmen zu einer Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Ausschreibung durchzuführen und den Auftrag an den günstigsten Bieter zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

7. Erneuerung der Firewall

2019-2024/574
zur Kenntnis genommen

Unser IT-Dienstleister G&M hat uns vor kurzer Zeit über den Austausch unserer Firewall informiert. Die derzeitige Firewall erhält ab Dezember 2022 keine Updates mehr, wodurch ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht. Die Aufgabe der Firewall ist es den kommenden und gehenden Datenverkehr zu kontrollieren, sodass hier keine Schadsoftware in unser System eindringen kann.

Die Kosten der neu anzuschaffenden Firewall betragen 8.389,50 €. Hierfür sind keine Mittel im Haushalt veranschlagt worden, es konnte auch kein Deckungsvorschlag unterbreitet werden. Da es sich um eine außerplanmäßige Auszahlung handelt, wäre eine Beschlussfassung des Gemeinderates notwendig gewesen. Um die Sicherheit zu gewährleisten und das System der Verwaltung in Betrieb halten zu können, wurde die Beauftragung der Neuanschaffung in Form einer Dringlichkeitsentscheidung durch Herrn Bürgermeister Jochum veranlasst.

8. Sitzung der Verbandsversammlung des EVS

2019-2024/571
ungeändert beschlossen

Mit der E-Mail vom 20.10.2022 hat der Entsorgungsverband Saar auf die Verbandsversammlung am 13.12.2022 hingewiesen.

Hier soll

1. über den Wirtschaftsplan 2023 des EVS
2. über die Abfallgebühren und einjährigen Kalkulationszeitraums
3. und über die Festlegung des einheitlichen Verbandsbeitrages sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums

beraten und beschlossen werden. Die jeweiligen Begründungen sind als Anlage beigefügt.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Entsorgungsverbandes Saar am 13.12.2022 werden - keine- Weisungen beschlossen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, dem Wirtschaftsplan 2023 des EVS, der Festlegung der Abfallgebühren 2023 sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums und der Festlegung des Einheitlichen Verbandsbeitrags sowie des einjährigen Kalkulationszeitraums in der Verbandsversammlung des EVS am 13.12.2022 zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

**9. Sitzung der Verbandsversammlung des
Wasserzweckverbandes Warndt**

2019-2024/573
ungeändert beschlossen

Der Wasserzweckverband Warndt hat zu einer Sitzung der Verbandsversammlung für den 02. Dezember 2022 eingeladen.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Abs. 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten

Beschluss:

Zur Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Warndt am 02.12.2022 werden - keine- Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

10. Haushalt 2023 – Zweckverband Regionalentwicklung Warndt

2019-2024/575
ungeändert beschlossen

Der Zweckverband Regionalentwicklung Warndt hat den Entwurf seines Haushaltes 2023 übersandt.

Der Gemeinderat hat gemäß § 13 Absatz 3 KGG i.V.m. § 114 Absatz 4 KSVG das Recht, in den dem Gemeinderat oder seiner Ausschüsse obliegenden Angelegenheiten eine Weisung an die Vertreter der Gemeinde Großrosseln in der Verbandsversammlung zu erteilen. Die Vertreter sind in diesem Fall an die Weisung gebunden.

Dem Gemeinderat steht es demnach frei, eine Weisung zu erteilen oder nicht. Damit er dies tun kann, ist er gemäß § 115 Absatz 1 Satz 1 KSVG über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten.

Das Mitglied Jörg Steuer (SPD) informiert sich, ob bereits einen Pächter für das Jagdschloss in Karlsbrunn gefunden wurde. Der Vorsitzende antwortet, dass eine Ausschreibung bereits erfolgt ist und in der Novembersitzung des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt darüber beschlossen wird.

Beschluss:

Zur Beschlussfassung des Haushaltes 2023 des Zweckverbandes Regionalentwicklung Warndt werden -keine- Weisungen beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

11. Projekt bargeldloses Bezahlen – Neubeschaffung Bordrechner im saarVV (ZPRS)

2019-2024/578
ungeändert beschlossen

In der ZPRS-Verbandsversammlung vom 11.11.2022 wurde unter TOP 8 die notwendige Neubeschaffung von Bordrechnern im saarVV und die damit verbundene notwendige Finanzierung thematisiert.

Der Verband berichtete, dass die derzeit auf dem Gebiet des saarVV eingesetzten Bordrechner (Drucker) aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters und ihrer rückständigen Technik eine wachsende Ausfallrate aufweisen und unbrauchbar sind im Hinblick auf die Umsetzung digitaler Projekte (derzeit „bargeldloses Bezahlen“) des Kompetenzzentrum Digitalisierung (KCD). Daraus abgeleitet empfahl der Verband seinen Mitgliedern die Neubeschaffung von Bordrechnern. Dies insbesondere, weil die Neubeschaffung von Bordrechnern (bzgl. der digitalen Komponenten) derzeit vom MUKMAV mit 46% und vom KCD mit rund 12% gefördert werden. In Summe werden ca. 58% der Gesamtkosten für die Neubeschaffung von Bordrechnern gefördert, so dass sich der Eigenanteil der Aufgabenträger auf etwa 42% beläuft.

Der von der Stadt Völklingen in der Verbandsversammlung vom 11.11.2022 vorgeschlagene Weg, bei Bordrechnern in eigenwirtschaftlichen Verkehren (Fa. Lay Reisen on Tour GmbH: LB F (190, 195, 196, 197; Fa. Aloys Baron Reisen GmbH: Linien 166/167) unter Anwendung der De-minimis-Regel die Finanzierung zu ermöglichen, kann vom Verband nicht empfohlen werden. Beihilfen können nach dieser Regel bis zu einer bestimmten Höhe auch vom Verkehrsunternehmen (VU) beantragt werden. Im Falle der Bordrechner müssten die Verkehrsunternehmer den Aufgabenträgeranteil von rund 42% (Baron: ca. 23.000 €; Lay: 83.000 €) aber selbst finanzieren. Davon kann aus heutiger Sicht nicht ausgegangen werden. Aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage (hohe Lohnsteigerungen und Dieselpreise, pandemiebedingte Einnahmerückgänge) bei den saarländischen Verkehrsunternehmen sind dort keine Reserven für die Übernahme zusätzlicher Kosten vorhanden. Bei der Verfolgung dieses Weges besteht für den Aufgabenträger eher die Gefahr, die Eigenwirtschaftlichkeit der Verkehre zu riskieren mit der Konsequenz, dass die Genehmigungen vor Ablauf vom VU zurückgegeben werden und eine Notvergabe der Verkehre ansteht, was mit hohen Kosten auf der Aufgabenträgerseite einhergeht. Letztendlich sieht selbst das MUKMAV eine mögliche Beihilfe nach der De-minimis-Regel als so theoretisch an, dass derzeit keine Förderantragsformulare unter Anwendung dieser Regel bereitgestellt werden.

Hinsichtlich der Finanzierung der Bordrechner schlägt der Verband folgendes vor:

Von den voraussichtlichen Kosten für 85 Bordrechner in Höhe von 580.763,21 €, die der Verband als Aufgabenträger für seine Linien zu beschaffen hat, wird vom ZPRS der ihm final zuzurechnende Eigenanteil in Höhe von 194.074,68 € zu finanzieren sein. Ohne dass derzeit eine exakte Finanzierungsvereinbarung mit dem Lieferanten bekannt ist, werden im Jahr 2023 aus heutiger Sicht für die Beschaffung der 85 Bordrechner Anzahlungen an den Lieferanten in Höhe von etwa 50 % erwartet, d.h. rund 290.000 €. Die Restzahlung ist voraussichtlich in 2024 fällig. Der Zuwendungsgeber (Land) hat angekündigt, das Projekt zeitnah fördern zu wollen.

Der ZPRS ist vorbehaltlich der Zustimmung in der Verbandsversammlung bereit, die Anzahlung im Jahr 2023 in Höhe von 290.000 € vorzufinanzieren. Die Finanzierung erfolgt aus Eigenmitteln des Verbandes (Rücklagen). Nach Erhalt der Fördermittel vom Land wird der ZPRS aus heutiger Sicht in der Lage sein, auch den Restbetrag der Anschaffungskosten, der in 2024 anfällt, für die Kommunen u.a. vorzufinanzieren.

Zur Refinanzierung schlägt der Verband eine anteilige quotale Belastung an die Kommunen, gemäß dem anteiligen Bedarf/Einsatz an Bordrechnern in den Jahren ab 2023 bis 2028 vor, entsprechend den vom Verband vorzunehmenden Abschreibungen auf die Anschaffungskosten der Bordrechner. Zur Weiterbelastung der Finanzierungsanteile für die anderen Aufgabenträger bedarf es einer noch im Einzelnen zu bestimmenden Regelung und vertraglichen Abmachung.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Finanzierung zur Neubeschaffung von 85 Bordrechnern im saarVV mit 580.763,21 € und anteiligen Eigenmitteln bis zu einer Höhe von 194.074,68 €. Die erforderlichen Mittel werden in den Wirtschaftsplänen 2023 ff des ZPRS veranschlagt.

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) teilt mit, dass dies ein Fortschritt in Richtung Digitalisierung sowie für den Kunden darstellt. Die CDU-Fraktion wird dem zustimmen.

Das Mitglied Christian Frey (SPD) teilt mit, dass Sie als SPD-Fraktion dem ebenfalls zustimmen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, in der ZPRS-Verbandsversammlung dem Beschlussvorschlag der Verbandsversammlung, wie im Sachverhalt aufgeführt, zu folgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
23	0	0

12. Mitteilungen und Anfragen

**12.1. Gemeinsame Resolution zu notwendigen
Energiesparmaßnahmen**

Das Mitglied Manfred Schuler (CDU) verliest die gemeinsame Resolution der Fraktionen im Gemeinderat zu notwendigen Energiesparmaßnahmen. Die Resolution liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Die Verwaltung wird aufgefordert diesem Vorschlag zu folgen. Der Vorsitzende befürwortet dies.

**12.2. Antrag der SPD-Fraktion "Großrosseln energieautark" - Ausbau
erneuerbarer Energien in der Gemeinde**

Das Mitglied Christian Frey (SPD) verliest den Antrag der SPD-Fraktion zu dem Thema Ausbau erneuerbare Energien in der Gemeinde. Der Antrag liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Es erfolgt ein reger Austausch unter den Mitgliedern über die Nutzung von PV-Anlagen sowie der Freiflächennutzung.

Das Mitglied Frau Daniela Busse-Braun (CDU) verlässt um 18:59 Uhr den Raum.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

Begründung:

zu 1

EVS-Abfallwirtschaft

Die Umsatzerlöse sinken gegenüber dem Wirtschaftsplan 2022 um rd. 1,7 Mio. EUR auf 69,8 Mio. EUR, was im Wesentlichen aus den gesunkenen überörtlichen Beiträgen ausgeschiedener Kommunen resultiert, die durch die hohen Stromerlösen der AVA Velsen beeinflusst sind.

Das vom EVS an die EVS ABW GmbH zu leistende Entsorgungsentgelt in Höhe von 34,3 Mio. EUR liegt um 6,9 Mio. EUR unter dem Ansatz im Wirtschaftsplan 2022. Entscheidend hierfür sind gestiegenen Erlöse für gewerbliche Abfälle bei der EVS ABW GmbH und ein stark gesunkenes Entsorgungsentgelt, welches von der EVS ABW GmbH an die AVA Velsen GmbH zu leisten ist.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen steigen aufgrund höherer Belastungen für den Betrieb der Wertstoff-Zentren und den deutlich gestiegenen Baukosten.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abfallwirtschaft einen Jahresüberschuss von 0,9 Mio. EUR.

Das **Investitionsprogramm** der Sparte Abfallwirtschaft für das Jahr 2023 weist Investitionen in Höhe von rd. 8,4 Mio. EUR brutto aus. Davon entfallen 2,5 Mio. EUR auf die Renovierung der bestehenden Verwaltungsgebäude.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abfallwirtschaft** wird wesentlich beeinflusst von nachfolgenden Ergebnistreibern:

- AVA Velsen (Anzahl der Revisionen / Stromerlöse)
- Rekultivierung von Deponien

EVS-Abwasserwirtschaft

Die für den Wirtschaftsplan 2023 relevante Frischwassermenge (Basiswert 2021) sinkt um 2,55%.

Um den Rückgang zu kompensieren und zur Absicherung der bestehenden finanziellen Risiken wird der einheitliche Verbandsbeitrag um 3% von bisher 3,054 EUR pro cbm auf 3,146 EUR pro cbm erhöht. Dies hat zur Folge, dass der einheitliche Verbandsbeitrag im Vergleich zum Vorjahr von 143,0 Mio. EUR auf 143,5 Mio. EUR steigt.

Im Bereich der Aufwendungen steigt der Personalaufwand um 0,4 Mio. EUR oder 1,4 % auf 28,1 Mio. EUR. Der Materialaufwand steigt um 12,6 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahresplan. Kostentreiber ist hauptsächlich der um rd. 11,5 Mio. EUR gestiegene Stromaufwand. Auf Basis der zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung vorhandenen Erkenntnisse und einer eigenen Preissimulation wurde der Planansatz für Strom als Hauptenergieträger festgelegt. Der Zinsaufwand steigt um 1,8 Mio. EUR im Vergleich zum Vorjahr. Das Zinsniveau ist durch den Einfluss des Ukraine-Krieges und anderen wirtschaftlichen Faktoren gestiegen. Eine weitere Erhöhung wird erwartet.

Im Ergebnis plant der EVS in der Sparte Abwasserwirtschaft einen Jahresfehlbetrag von 8,1 Mio. EUR.

Im **Investitionsprogramm** der Sparte Abwasserwirtschaft für das Jahr 2023 weist der EVS eine Investitionssumme von rd. 83,5 Mio. Euro aus. Diese entfällt mit rd. 63,6 Mio. Euro auf EVS-eigene Bau-Projekte sowie mit 12,2 Mio. Euro auf Projekte Dritter. Weitere 2,1 Mio. Euro entfallen auf allgemeine Maßnahmen. Zusätzliche 5,6 Mio. setzen sich aus den aktivierbaren Eigenleistungen, den Bauzeitinsen und den Ausgleichszahlungen für Entlastungsanlagen zusammen.

Die **5-jährige Finanzplanung der Abwasserwirtschaft** zeigt im Jahr 2024 den Wegfall der Erträge aus der Auflösung von Zuschüssen in den sonstigen betrieblichen Erträgen und beinhaltet die Erhöhung der Abwasserabgabe im Materialaufwand. Weiterhin ist aus Vorsichtsgründen ein anhaltend hohes Energiepreisniveau unterstellt; die Entwicklung ist im Jahr 2023 neu zu bewerten.

zu 2

Anders, als zunächst zu erwarten war, müssen die Abfallgebühren des EVS zum 01.01.2023 nicht erhöht werden.

Wieso bleiben die Abfallgebühren seit 2012 stabil?

- Weil die Menge der Hausabfälle weitgehend konstant war und dadurch auch die Abfallgebühreneinnahmen.
- Weil seit 2017 das AHKW Neunkirchen nicht mehr zur Beseitigung der Hausabfälle benötigt wird und so jährliche Ausgaben in Höhe von rund 12 Millionen Euro wegfallen.
- Weil Eigenkapital aufgebaut werden konnte.

Wieso kann der EVS auch in 2023 auf eine Gebührenerhöhung verzichten?

- Weil zum Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge bzw. in vielen Bereichen deutlich gestiegener Kosten zunächst das vorhandene Eigenkapital genutzt werden kann und
- insbesondere durch die aktuelle Strompreisentwicklung deutlich höhere Erlöse für den von der AVA Velsen ins öffentliche Netz eingespeisten Strom zu verzeichnen sind.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2023 – anders als in den Vorjahren – insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

zu 3

Zum ersten Mal seit zehn Jahren steigt der Einheitliche Verbandsbeitrag

(Gebühr für die Abwasserreinigung in den EVS- Anlagen) zum 01.01.2023 moderat und zwar um 3 Prozent - von 3,054 Euro um 9,2 Cent auf 3,146 Euro pro Kubikmeter verbrauchtem Frischwasser. Bei einem Pro-Kopf-Verbrauch von durchschnittlich 46 Kubikmetern Frischwasser pro Jahr bedeutet das eine Mehrbelastung von 4,18 Euro pro Bürger(in) und Jahr.

Wieso blieb der Einheitliche Verbandsbeitrag so lange stabil?

- Weil die Menge verbrauchten Frischwassers weitgehend konstant war.
- Weil das Zinsniveau seit 2012 rückläufig war.
- Weil der Strombezug durch energetische Optimierungsmaßnahmen der Abwasseranlagen trotz Zuwachs an technischen Kläranlagen konstant gehalten werden konnte.

- Weil die Anzahl der MitarbeiterInnen in der Sparte Abwasser trotz stetiger Zunahme an Aufgaben weitgehend stabil blieb.
- Weil Rücklagen „für schlechte Zeiten“ aufgebaut werden konnten.

Warum muss der einheitliche Verbandsbeitrag zum 01.01.2023 steigen?

- Weil der aktuelle Rückgang der Frischwassermenge kompensiert werden muss.
- Weil Aufwandssteigerungen - insbesondere bei Strom und Zinsen – sonst zu einem hohen Jahresfehlbetrag führen würden.

Wie gelingt es, die Anhebung des einheitlichen Verbandsbeitrages trotz dramatischer Kostensteigerungen in allen Bereichen so moderat zu gestalten?

- Nur ein Drittel der künftig deutlich höher ausfallenden Mehraufwendungen wird durch eine Beitragssteigerung finanziert, zwei Drittel können über Rücklagen abgedeckt werden, die wir in den vergangenen Jahren aufgebaut haben.

Aufgrund der unsicheren Rahmenbedingungen bezieht sich der EVS-Wirtschaftsplan 2023 – anders als in den Vorjahren – insgesamt nur auf einen einjährigen Kalkulationszeitraum.

die Fraktionen

CDU

SPD

Freie Rossler

**Gemeinsame Resolution zu notwendigen Energiesparmaßnahmen,
zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates am 17.11.2022**

Die momentane Energiekrise zwingt auch uns, als gewählte und verantwortungsbewusste Mandatsträger im Gemeinderat Großrosseln, den Energieverbrauch bei uns allgemein und besonders in der Vorweihnachtszeit zu überdenken, für mögliche Einsparungen einzustehen und Empfehlungen zu geben. In diesem Kontext haben wir uns – ganz abgesehen von gesetzlichen Vorgaben – gemeinsam für folgende, akute Maßnahmen/Empfehlungen entschlossen. Für solche, die ausschließlich in der Entscheidung der Verwaltung liegen, gelten die betreffenden Punkte in der folgenden Aufzählung als Ratschlag:

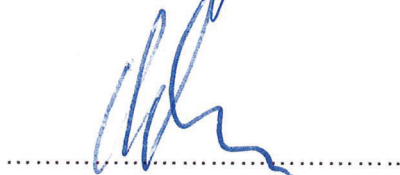
- Absenkung der Heiztemperatur (und Warmwasserbereitung), soweit technisch und aus gesundheitswissenschaftlichen Erwägungen (bspw. Legionellen) vertretbar, in gemeindeeigenen Gebäuden zu Zeiten, in denen diese nicht genutzt werden.
- Aussetzen der Installation der weihnachtlichen Beleuchtung in der Ortsmitte Großrosseln, in diesem Jahr.
- Reduzierung/Abschaltung der Beleuchtung der Weihnachtsbäume und weihnachtlichen Beleuchtung an gemeindeeigenen Gebäuden in den einzelnen Gemeindebezirken, in der Zeit von 23:00 Uhr bis morgens 06:00 Uhr. Generelle Abschaltung bei Tageslicht.

Anmerkung:

Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen wurde eine Abwägung zwischen verantwortungsbewusstem, angemessenem, energiebewusstem Handeln und dem Anspruch unserer Bürger/innen auf die Schaffung einer „Wohlfühlsituation“ in der Vorweihnachtszeit vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass dies, insbesondere in Krisenzeiten von Wichtigkeit ist, insbesondere in Hinblick auf die Vorfreude unserer Kinder auf das bevorstehende Weihnachtsfest, die wir unseren jüngsten Mitbürgerinnen auf keinen Fall nehmen wollen.



für die Fraktion Freie Rossler



für die CDU-Fraktion



für die SPD-Fraktion



SPD-Fraktion im Gemeinderat Großrosseln

Antrag

Großrosseln, den 17.11.2022

Herrn Bürgermeister
Dominik Jochum
Klosterplatz 2-3
66352 Großrosseln

Antrag der SPD Fraktion

„Großrosseln energieautark“ – Ausbau erneuerbarer Energien in der Gemeinde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jochum,

die SPD-Fraktion beantragt:

1. Wir bitten die Gemeindeverwaltung, Gespräche mit potenziellen Investoren zu führen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Großrosseln voranzutreiben.
2. Wir bitten die Gemeindeverwaltung, erste Gespräche mit den zuständigen Stellen der Landesverwaltung – hier dem Energieministerium, dem Umweltministerium und der Landesplanung – zu führen und die Projekte konstruktiv voranzutreiben.
3. Wir bitten die Gemeindeverwaltung, potenzielle Investoren in den Bauausschuss einzuladen, um mögliche Vorhaben vorzustellen.

Begründung:

Bereits vor 10 Jahren, im Jahr 2012, wurde auf dem Gelände der ehemaligen Grube Warndt eine 17 Hektar große Photovoltaik-Anlage mit einer Leistung von 3,8 Megawatt errichtet. Damit setzte die Gemeinde Großrosseln bereits frühzeitig auf die Nutzung erneuerbarer Energien, um rechnerisch etwa 1.200 Haushalte mit klimafreundlichem Strom zu versorgen und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu reduzieren.

Ein potenzieller Investor hat die Bereitschaft signalisiert, auf dem Karlsbrunner Feld Nord einen weiteren Solarpark zu errichten. Mit einer potentiellen Leistung von 17,6 Megawatt wäre dieser geeignet, Strom für bis zu 5.500 Haushalte zu erzeugen. Zusammen mit weiteren Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien wäre damit eine rechnerische Energieautarkie der Gemeinde Großrosseln im Saldo zu erreichen.

Gerade der russische Angriffskrieg in der Ukraine und die steigenden Energiepreise für fossile Energieträger zeigen, wie wichtig der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien ist. Auch die Bundesregierung, sowie die saarländische Landesregierung arbeiten mit Hochdruck an Maßnahmen, um den Ausbau der Erneuerbaren zu beschleunigen. So soll Anfang des nächsten Jahres die Grundlage für weitere Maßnahmen mit dem Klimaschutzgesetz für das Saarland gelegt werden.

Wir als SPD-Fraktion sind der Auffassung, dass der Weg zur Umstellung auf erneuerbare Energien nur dann gelingen kann, wenn dieser auch auf kommunaler Ebene konsequent vorangetrieben wird. Das Karlsbrunner Feld Nord bietet hier, neben bereits bestehenden Anlagen, ein großes Potenzial, um Photovoltaikanlagen weiter auszubauen.

In der Zusammenarbeit mit potenziellen Investoren sehen wir den Vorteil, dass die Anlagen zügig und mit nur geringen Kosten für die Gemeinde Großrosseln gebaut werden könnten.

Mögliche Restriktionen im Bereich Natur- und Artenschutz sowie Freiraumschutz sind im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes in Zusammenarbeit mit dem oder den Investoren, sowie den Genehmigungsbehörden zu prüfen. Erforderlichenfalls sollte ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden, um sowohl Naturschutz als auch Energieautarkie gleichermaßen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist im Rahmen der Beteiligung sicherzustellen.

Aus diesem Grund bitten wir die Gemeindeverwaltung, Gespräche mit potentiellen Investoren zu führen, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Gemeinde Großrosseln voranzutreiben.

Ebenso wird die Gemeindeverwaltung gebeten, erste Gespräche mit den zuständigen Stellen der Landesverwaltung – hier dem Energieministerium, dem Umweltministerium und der Landesplanung – zu führen und die Projekte konstruktiv voranzutreiben. Hierbei sollte der Photovoltaik eine besondere Bedeutung zukommen. Das bestehende Interesse am Karlsbrunner Feld sollte prioritär berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird gebeten, potenzielle Investoren in den Bauausschuss einzuladen, um mögliche Vorhaben vorzustellen.

Für die SPD-Fraktion



Christian Frey
Fraktionsvorsitzender